

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Außerhalb der Hofmark besaß Hans von Herzheim noch einige andere Höfe und Huben; i. J. 1529 waren es deren 18 in der näheren und weiteren Umgebung: der Braunhof auf dem Nigelsberg, ehemals ein Edelmannsitz; ein Hof in Uttenhausen, Obernloh, Prottsfurt, Lantenheim, Holzen, Haidberg, Eberspoint, Spiegelberg, Matersöd, Pfaffensträß; das Webergütlein in Perlesheim; die Tafeln in Ranersberg (= Ranoldsberg), unter den Pfäffingern von Iglberg dorthin verlegt; zwei kleine Güter in Iglberg und ein weiteres Gut in Ranoldsberg. Dazu hat er noch 60 Zehenthäuser erworben, so in Waldsberg, Apping, Stetten, Steng, Wendling, Oberneundling, Riefering; ferner den Zehent in der ganzen Hofmark Oberbergkirchen und anderorts. — Diese Besitz- und Zehentrechte außerhalb der Hofmark haben sich im Laufe der Zeit vielfach verändert.

Die Hintersassen in und außerhalb der Hofmark hatten ihre Güter in Erbrecht oder Leibrecht, in Freistift oder Baurecht inne. Nach dem Tode des Mannes konnten die Witwe und die Kinder auf dem Gute belassen werden, wenn sie im Stande waren, es zu bewirtschaften; event. sollte die Witwe heiraten. Heiraten war aber nur mit Erlaubnis der Herrschaft gestattet, und nur innerhalb der Hofmark; auf unbefugte Heirat außerhalb der Hofmark war eine Strafe von 50 Pfund Pfennig gesetzt. Söhne und Töchter der Untertanen waren gleichfalls wieder Untertanen. — Für Auffahrt und Abfahrt waren bestimmte Abgaben zu entrichten; wenn ein Hintersasse starb, konnte die Herrschaft das beste Haupt Vieh oder das zweitbeste fordern, doch mit der Witwe nach Gnaden verhandeln. — Niemand konnte auf seinem Gute ohne Wissen und Willen der Herrschaft etwas verpfänden oder verkaufen oder verschreiben. In allem mußte der Holde dienstbar und gehorsam sein und „alles tun, was einem frommen Hintersassen wohl ansteht und alles unterlassen, was ihm nicht gut ansteht“; der Herrschaft Nutzen sollte er in allem suchen und der Herrschaft Schaden mußte er in allem wenden. Jeder mußte Haus und Hof „stiftlich und baulich“ halten, Felder, Gärten, Weiden und Wiesmade mit Zäunen und Hecken wohl verwahren, ohne